

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag^a. Terezija Stoitsits, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über die Regierungsvorlage (1189 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), das Tilgungsgesetz 1972 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden (Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005)

Der Nationalrat wollte in Zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage (1189 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), das Tilgungsgesetz 1972 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden (Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005), in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für innere Angelegenheiten 1254 d.B.

wird wie folgt geändert:

Artikel I

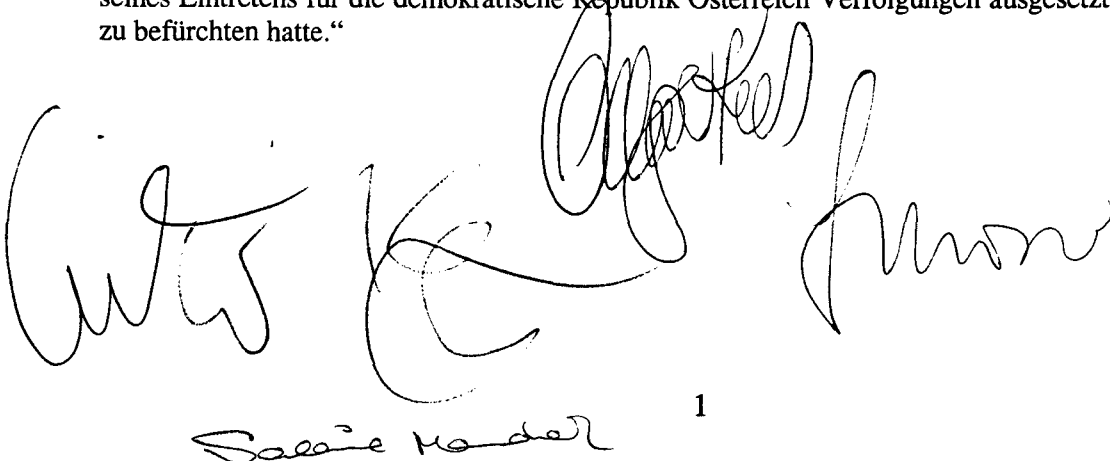
Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

1. § 10 Abs. 4 Z 2 wird folgende Z 2a angefügt:

„2a. bei den Nachkommen eines Fremden nach Z 2.“

2. In § 58c wird folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Nachkommen eines Fremden erwerben unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 die Staatsbürgerschaft, wenn sie der Behörde (§ 39) unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigen, dass ein Vorfahre in gerader Linie sich als Staatsbürger vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland begeben hat, weil er Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte.“



Three handwritten signatures are visible at the bottom of the page. The signature on the left is partially obscured by the signature on the right. The signature in the middle is the most prominent and appears to be 'Saraie Mandel'. Below the signatures, the name 'Saraie Mandel' is printed in a stylized font.